

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Karen Stramm, Fraktion DIE LINKE

Betreuung

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie hat sich die Zahl der Menschen entwickelt, für die in den letzten 20 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern eine Betreuung bestellt wurde?

Über die Zahl der Menschen, für die eine Betreuung bestellt wurde, liegen keine statistischen Angaben vor.

Die bei den Amtsgerichten geführte Statistik weist nur die am Jahresende vorhandenen Betreuungsverfahren aus. In der folgenden Übersicht wird der seit 1995 jeweils am Jahresende vorhandene Bestand an Betreuungsverfahren dargestellt. Zahlen für den Zeitraum vor 1995 liegen nicht vor.

Bestand an Betreuungsverfahren per:

31.12.1995	12.806
31.12.1996	14.565
31.12.1997	16.018
31.12.1998	18.334
31.12.1999	20.484
31.12.2000	22.104
31.12.2001	24.253
31.12.2002	25.934
31.12.2003	27.619
31.12.2004	29.466
31.12.2005	31.347

31.12.2006	32.414
31.12.2007	32.999
31.12.2008	32.362
31.12.2009	33.099
31.12.2010	34.068
31.12.2011	34.557
31.12.2012	35.219

2. Gibt es Aussagen über die Entwicklung des Alters der Betreuten, der Entwicklung des Ausmaßes und der zeitlichen Dauer der Betreuungen pro Fall?

Angaben über das Alter der Betreuten, das Ausmaß und die zeitliche Dauer der Betreuungen werden nicht statistisch erfasst.

3. Wie hat sich die Zahl der Betreuer in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Über die Zahl der Betreuer und der Berufsbetreuer liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

Die Zahl der Betreuer und Berufsbetreuer ist insbesondere nicht gleichzusetzen mit der Anzahl der Betreuungsverfahren. Es können sowohl in einem Betreuungsverfahren mehrere Betreuer als auch ein Betreuer in mehreren Betreuungsverfahren bestellt werden.

4. Gibt es Aussagen zur Entwicklung der Relation zwischen den verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten, also der Betreuung durch Angehörige oder andere Nahestehende, durch Betreuungsvereine und durch Berufsbetreuer?

Bei den Amtsgerichten werden statistische Sondererhebungen in Betreuungssachen geführt. In dieser manuell als Strichliste geführten Erhebung werden unter anderem auch Angaben erhoben, durch wen die erstbestellten Betreuungen im jeweiligen Berichtszeitraum übernommen worden sind. Die mit dieser Erhebung ermittelten Daten werden in folgender Übersicht ausgewiesen.

Bei Verfahren über Erstbestellung Betreuung durch:	2003	2004	2005	2006	2007
1. Familienangehörige	4.003	3.879	3.777	3.319	3.335
2. sonstige ehrenamtliche Betreuer	409	387	305	333	309
3. Rechtsanwälte als Berufsbetreuer	47	25	27	56	60
4. sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)	1.120	1.331	1.149	1.145	1.116
5. Vereinsbetreuer	682	606	540	486	538
6. Behördenbetreuer	5	12	9	5	9
7. Verein	1	74		11	3
8. Behörde	4	2	6	1	0
Summe der Betreuerbestellungen (Erstbestellungen; Nummern 1 bis 8)	6.271	6.316	5.813	5.356	5.370
davon ehrenamtlich tätig (Nummern 1 bis 2)	4.412	4.266	4.082	3.652	3.644
in %	70,36	67,54	70,22	68,19	67,86
sonstige Betreuer (Nummern 3 bis 8)	1.859	2.050	1.731	1.704	1.726
in %	29,64	32,46	29,78	31,81	32,14
davon berufliche Betreuer (Nummern 3 bis 4)	1.167	1.356	1.176	1.201	1.176
in %	18,61	21,47	20,23	22,42	21,90
davon Vereinsbetreuer (Nummer 5)	682	606	540	486	538
in %	10,88	9,59	9,29	9,07	10,02
davon Sonstige (Nummern 6 bis 8)	10	88	15	17	12
in %	0,16	1,39	0,26	0,32	0,22

Bei Verfahren über Erstbestellung Betreuung durch:	2008	2009	2010	2011	2012
1. Familienangehörige	3.337	3.607	3.511	3.425	3.126
2. sonstige ehrenamtliche Betreuer	257	410	401	350	348
3. Rechtsanwälte als Berufsbetreuer	108	116	171	227	182
4. sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)	1.315	1.271	1.382	1.421	1.534
5. Vereinsbetreuer	663	627	692	613	616
6. Behördenbetreuer	6	4	5	46	2
7. Verein	6	5	3	3	2
8. Behörde	0	1	18	10	0
Summe der Betreuerbestellungen (Erstbestellungen; Nrn. 1 bis 8)	5.692	6.041	6.183	6.095	5.810
davon ehrenamtlich tätig (Nummern 1 bis 2)	3.594	4.017	3.912	3.775	3.474
in %	63,14	66,50	63,27	61,94	59,79
sonstige Betreuer (Nummern 3 bis 8)	2.098	2.024	2.271	2.320	2.336
in %	36,86	33,50	36,73	38,06	40,21
davon berufliche Betreuer (Nummern 3 bis 4)	1.423	1.387	1.553	1.648	1.716
in %	25,00	22,96	25,12	27,04	29,54
davon Vereinsbetreuer (Nummer 5)	663	627	692	613	616
in %	11,65	10,38	11,19	10,06	10,60
davon Sonstige (Nummern 6 bis 8)	12	10	26	59	4
in %	0,21	0,17	0,42	0,97	0,07

5. Wie hat sich die Zahl der Berufsbetreuer in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Warum ist die Tätigkeit des Berufsbetreuers kein Beruf?

Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (§ 1897 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Das Betreuungsrecht knüpft mit dieser Grundnorm für die Tätigkeit des Berufsbetreuers an dessen Eignung an. Die Eignung ist nicht abstrakt zu bestimmen. Sie richtet sich an den unterschiedlichen Erfordernissen des Einzelfalls aus. Die Anforderungen an die zu bestellende Person variieren je nach Aufgabenkreis erheblich. Dabei ist die individuelle Eignung unter Berücksichtigung der Wünsche des Betroffenen und dessen Wohl festzustellen. Neben der formalen Qualifikation sind besondere Fähigkeiten, etwa im Umgang mit Menschen und die zu leistende persönliche Betreuung von Belang. Gesetzliches Leitbild ist die ehrenamtliche Betreuung. Die berufliche Betreuung ist demgegenüber nachrangig.

Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist (§ 1897 Absatz 6 BGB). Nach diesem Leitbild der ehrenamtlichen Betreuung geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass eine ehrenamtlich tätige Person ohne formelle Qualifikation grundsätzlich in der Lage ist, eine Betreuung zu führen. Das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern vom 21. April 2005 (Vormünder - und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) sieht bei Berufsbetreuern abhängig von der beruflichen Qualifikation unterschiedlich hohe Vergütungen vor. Die Betreuungsbreite und der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung haben den Bundesgesetzgeber veranlasst, sich gegen eine gesetzliche Festlegung von Eignungskriterien und abstrakt-generellen Regelungen zum Berufsbild für Berufsbetreuer zu entscheiden.

7. Gedenkt die Landesregierung, für eine Professionalisierung der Betreuung tätig zu werden (wenn ja, bitte Grundzüge, Maßnahmen und Zeitraum darstellen)?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Diskussion über Qualitätsanforderungen in der Praxis vornehmlich auch auf der Ebene der Berufsverbände und in interdisziplinären Fachkreisen fortgesetzt werden sollte.

Insgesamt dient ein breites Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen der Wahrung eines hohen Qualitätsstandards bei der Ausübung einer beruflichen Betreuung. Dies kommt den Betreuten zugute. Die Landesregierung begrüßt und unterstützt zudem landesweite Veranstaltungen für die im Kontext der rechtlichen Betreuung tätigen Professionen (zum Beispiel Betreuungstag Mecklenburg-Vorpommern, Fachtage für ehrenamtliche Betreuer). Neben der Öffentlichkeitsarbeit und dem geltenden Beratungssystem für ehrenamtliche Betreuungen, insbesondere auch der Querschnittstätigkeit der anerkannten Betreuungsvereine (§ 1908f BGB), sind weitergehende Maßnahmen nicht beabsichtigt.

8. Warum gibt es in Mecklenburg-Vorpommern keine überörtliche
Betreuungsbehörde, wie beispielsweise in Sachsen?

Bislang hat sich kein hinreichender Bedarf für die Einrichtung einer überörtlichen Betreuungsbehörde abgezeichnet. Diesbezügliche Aufgaben, wie etwa die Organisation des jährlich stattfindenden landesweiten Betreuungstages (Fortbildung) oder die Anerkennung der Betreuungsvereine, werden durch den auf freiwilliger Basis eingerichteten Landesarbeitskreis Betreuung sowie von den für das Anerkennungsverfahren zuständigen örtlichen Betreuungsbehörden geleistet. Ferner fördert das Landesamt für Gesundheit und Soziales auf Antrag der anerkannten Betreuungsvereine deren Querschnittsarbeit nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen.